

EINLADUNG
**zur ordentlichen Hauptversammlung
 - Wertpapier-Kenn-Nr. 578 560 / 578 562 / 578 563 -**

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am Donnerstag, dem 18. Juni 1998, um 10 Uhr im Arabella Grand Hotel, Konrad-Adenauer-Straße 7, 60313 Frankfurt, stattfindenden

**ordentlichen
 Hauptversammlung**

ein.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Fresenius AG und des Konzern-Abschlusses für das Geschäftsjahr 1997. Vorlage des gemeinsamen Lageberichtes für den Fresenius-Konzern und die Fresenius AG für 1997. Vorlage des Berichtes des Aufsichtsrates.

2. Beschlußfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluß ausgewiesenen Bilanzgewinn von DM 43.941.339,-- wie folgt zu verwenden:

Zahlung einer Dividende von DM 2,10 je Stammaktie im Nennbetrag von DM 5,-- auf das dividendenberechtigte Grundkapital der Stammaktien in Höhe von DM 50.000.000,-- DM 21.000.000,--

Zahlung einer Dividende von DM 2,20 je Vorzugsaktie im Nennbetrag von DM 5,-- auf das dividendenberechtigte Grundkapital der Vorzugsaktien in Höhe von DM 50.000.000,-- DM 22.000.000,--

Die Dividende ist am 19. Juni 1998 zahlbar.

Vortrag auf neue Rechnung	DM 941.339,--
	DM 43.941.339,--

Einschließlich Steuergutschrift erhalten anrechnungsberechtigte Aktionäre DM 3,-- je Stammaktie und DM 3,14 je Vorzugsaktie.

3. Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 1997.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

4. Beschlußfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 1997.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

5. Beschlußfassung über eine bedingte Erhöhung des Grundkapitals zur Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstandes und/oder Führungskräfte der Fresenius AG und Führungskräfte verbundener Un-

ternehmen aufgrund eines Aktienoptionsprogrammes für Führungskräfte und über eine Satzungsänderung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder mehrmals über einen Zeitraum von 5 Jahren Bezugsrechte an Mitglieder des Vorstandes und/oder an Führungskräfte der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen (mit Ausnahme der Fresenius Medical Care AG und der mit dieser auf andere Weise als über die Gesellschaft verbundenen Unternehmen) – nachfolgend zusammengefaßt kurz "FAG" genannt – auszugeben, die insgesamt zum Bezug von bis zu Stück 450.000 Inhaber-Stammaktien im Nennbetrag von je DM 5,-- und zum Bezug von bis zu Stück 450.000 stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien im Nennbetrag von je DM 5,-- berechtigen. Zu den Führungskräften zählen die Bereichsleiter und Abteilungsleiter der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen sowie die Mitglieder der Geschäftsführungen der verbundenen Unternehmen, jeweils mit Ausnahme der Fresenius Medical Care AG und der mit dieser auf andere Weise als über die Gesellschaft verbundenen Unternehmen.

Auf die Gruppe der Mitglieder des Vorstandes entfallen Bezugsrechte, die zum Bezug von bis zu Stück 100.000 Inhaber-Stammaktien im Nennbetrag von je DM 5,- und zum Bezug von bis zu Stück 100.000 stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien im Nennbetrag von je DM 5,- berechtigen. Auf die Gruppe der Führungskräfte entfallen Bezugsrechte, die zum Bezug von bis zu Stück 350.000 Inhaber-Stammaktien im Nennbetrag von je DM 5,- und zum Bezug von bis zu Stück 350.000 stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien im Nennbetrag von je DM 5,- berechtigen. Die Bezugsberechtigung in einer Gruppe schließt die Bezugsberechtigung in einer anderen Gruppe aus. Die Berechtigung zum Bezug und die Anzahl der Bezugsrechte wird für die Führungskräfte durch den Vorstand und für die Mitglieder des Vorstandes durch den Aufsichtsrat festgelegt. Die Gewährung der Bezugsrechte erfolgt jeweils am ersten Werktag des Monats Juli; falls die hier unter Tagesordnungspunkt 5 zu beschließende Satzungsänderung nicht vor dem 01. Juli 1998 im Handelsregister eingetragen wird, soll die erstmalige Gewährung von Bezugsrechten am ersten Werktag des der Eintragung folgenden Kalendermonats erfolgen. Die Zahl der auf Inhaber-Stammaktien und Inhaber-Vorzugsaktien jeweils gewährten Bezugsrechte muß gleich sein.

Die jeweils eingeräumten Bezugsrechte sind nicht übertragbar; das Bezugsrecht darf nur ausgeübt werden, solange die Inhaber der Bezugsrechte sich in einem unge-

kündigten Anstellungsverhältnis bzw. Dienstverhältnis zur FAG befinden. Die Ausübung bereits eingeräumter Bezugsrechte wird durch den Tod oder die Pensionierung des Begünstigten oder die Eingehung eines Dienstverhältnisses mit der Fresenius Medical Care AG oder einem mit dieser verbundenen Unternehmen nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für den Fall, daß die Fresenius AG durch ein anderes Unternehmen übernommen wird. In besonderen Fällen kann der Aufsichtsrat bezüglich der Bezugsrechte des Vorstandes oder der Vorstand bezüglich der Bezugsrechte der Führungskräfte der Gesellschaft Sonderregelungen beschließen.

Die Bezugsrechte berechtigen für die Dauer von bis zu 10 Jahren seit ihrer jeweiligen Gewährung zum Bezug von Inhaber-Stammaktien im Nennbetrag von je DM 5,- und zum Bezug von stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien im Nennbetrag von je DM 5,-.

Das Bezugsrecht kann jeweils frühestens zwei Jahre nach der Gewährung des Bezugsrechts ausgeübt werden („zweijährige Wartefrist“). Die Ausübung des Bezugsrechts ist ferner jeweils nur innerhalb von 15 Werktagen nach der Veröffentlichung der Geschäftszahlen der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen für das abgelaufene Quartal möglich („Ausübungszeitraum“). Bezugsrechte für den Bezug einer Inhaber-Stammaktie und einer stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktie sind jeweils nur zusammen in gleicher Zahl ausübbar.

Die Ausübung des Bezugsrechts setzt ferner zwingend voraus, daß innerhalb der zweijährigen Wartefrist das konsolidierte Ergebnis der Gesellschaft einschließlich der mit ihr verbundenen Unternehmen vor Zinsen, vor Vergütung für Genußrechtskapital und für genußscheinähnliche Wertpapiere und vor Steuern vom Einkommen und vom Ertrag („EBIT“) um mindestens 15 % gestiegen ist. Zur Feststellung dieser 15%-igen Mindeststeigerung ist als Basis der EBIT des der jeweiligen Gewährung der Bezugsrechte vorangegangenen vollständigen Geschäftsjahres in das Verhältnis zum EBIT des dem jeweiligen Ablauf der zweijährigen Wartefrist vorangegangenen vollständigen Geschäftsjahres zu setzen. Der EBIT und seine Veränderung gegenüber dem EBIT des maßgeblichen Vergleichsjahres werden jeweils durch den Abschlußprüfer der Gesellschaft auf der Grundlage des geprüften, dem Aufsichtsrat vorgelegten Konzernabschlusses als Schiedsgutachter gemäß §§ 317, 319 BGB verbindlich für die Frage der Zulässigkeit der Ausübung der Bezugsrechte festgestellt. Der Vorstand bzw., soweit das Aktienoptionsprogramm des Vorstandes betroffen ist, der Aufsichtsrat, werden ermächtigt, in den Bedingungen des Bezugsrechts weitergehende Einschränkungen, insbesondere eine höhere Prozentzahl als 15 als Bedingung für die Ausübung des Bezugsrechts festzulegen.

Die einzelnen Bezugsrechte sind in einer Globalurkunde zusammengefaßt; Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

Bei der Ausübung des Bezugsrechts hat der Berechtigte einen Ausübungspreis an die Gesellschaft je bezogener Inhaber-Stammaktie und je bezogener stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktie zu zahlen. Die Ausübungspreise entsprechen jeweils dem Durchschnitt der Einheitskurse der Inhaber-Stammaktie bzw. der stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten 30 Börsentagen, die der Gewährung der Bezugsrechte jeweils vorausgehen.

Der Ausübungspreis wird nach näherer Bestimmung der Bedingungen der Bezugsrechte ermäßigt, wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Bezugsrechte unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre entweder ihr Kapital erhöht oder Wandlungs-, Options- oder sonstige Bezugsrechte oder Wandlungspflichten begründet und den Inhabern der Bezugsrechte aufgrund dieses Hauptversammlungsbeschlusses ein Bezugsrecht nicht eingeräumt wird. § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Bedingungen des Bezugsrechts, die Ausgabe und Ausstattung der Bezugsrechte sowie das Ausübungsverfahren für die an die Führungskräfte auszugebenden Bezugsrechte festzulegen; der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Einzelheiten der Bedingungen des Bezugsrechts, die Ausgabe und Ausstattung der Bezugsrechte sowie

das Ausübungsverfahren für die an die Mitglieder des Vorstandes auszugebenden Bezugsrechte festzulegen.

b. Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu DM 2.250.000,-- durch Ausgabe von bis zu Stück 450.000 Inhaber-Stammaktien im Nennbetrag von je DM 5,-- und um bis zu DM 2.250.000,-- durch Ausgabe von bis zu Stück 450.000 stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien im Nennbetrag von je DM 5,-- an die Berechtigten der gemäß lit. a. auszugebenden Bezugsrechte bedingt erhöht. Die Ausgabe der Inhaber-Stammaktien und der stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien erfolgt zu dem gemäß lit. a. jeweils festgelegten Ausübungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Bezugsrechte ausgegeben werden und die Inhaber der Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen. Die neuen Inhaber-Stammaktien und stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien nehmen am Gewinn teil ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Ausgabe erfolgt.

c. § 4 der Satzung (Grundkapital) erhält folgenden neuen Abs. 5:

„(5) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um DM 2.250.000,--, eingeteilt in Stück 450.000 Aktien im Nennbetrag von je DM 5,--, durch Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 18.06.1998

Bezugsrechte auf Inhaber-Stammaktien ausgegeben werden und die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen. Die neuen Inhaber-Stammaktien nehmen am Gewinn teil ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Ausgabe erfolgt.“

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um DM 2.250.000,--, eingeteilt in Stück 450.000 Aktien im Nennbetrag von je DM 5,--, durch Ausgabe neuer stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 18.06.1998 Bezugsrechte auf stimmrechtslose Inhaber-Vorzugsaktien ausgegeben werden und die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen. Die neuen stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien nehmen am Gewinn teil ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Ausgabe erfolgt.“

Der bisherige Absatz *(4) der Satzung – „Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.“ –, bei dem die Bezifferung in der Satzung bisher noch nicht geändert wurde, wird zu Absatz (6).

d. Der Vorstand wird angewiesen, die Satzungsänderung gemäß lit. b und lit. c unverzüglich zum Handelsregister anzumelden, wenn das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz

im Unternehmensbereich (KonTraG) in Kraft getreten ist und dieses Gesetz die Ausgabe von Bezugsrechten an Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer einer Aktiengesellschaft zuläßt.

Vorstand und Aufsichtsrat werden angewiesen, die Ermächtigung gemäß lit. a erst auszuüben, wenn das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) in Kraft getreten ist und dieses Gesetz die Ausgabe von Bezugsrechten an Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer einer Aktiengesellschaft zuläßt und die bedingte Kapitalerhöhung im Handelsregister eingetragen ist.

6. Beschlußfassung über die Zustimmung zu dem Verschmelzungsvertrag zwischen der Fresenius AG und der H.O.F. Beteiligungs-GmbH

Der Vorstand der Fresenius AG und die Geschäftsführung der H.O.F. Beteiligungs-GmbH haben den Entwurf eines Verschmelzungsvertrages aufgestellt. Durch diesen soll die H.O.F. Beteiligungs-GmbH als übertragende Rechtsträgerin ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gem. § 2 Nr. 1 UmwG auf die Fresenius AG als aufnehmende Rechtsträgerin übertragen (Verschmelzung durch Aufnahme). Da das Vermögen der H.O.F. Beteiligungs-GmbH fast ausschließlich aus Fresenius-Aktien besteht, wird das Grundkapital der Fresenius AG nicht erhöht, sondern

den Gesellschaftern der H.O.F. Beteiligungs-GmbH lediglich die von der H.O.F. Beteiligungs-GmbH gehaltenen Fresenius-Aktien gewährt.

Der notariell zu beurkundende Verschmelzungsvertrag bedarf der Zustimmung durch Beschlüsse der Gesellschafter der beteiligten Rechtsträger. Der Beschluß der Fresenius AG bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Sofern die Aktionäre der Fresenius AG der Verschmelzung in der Hauptversammlung am 18.06.1998 mit der notwendigen Mehrheit zustimmen, wird der entworfen und notariell zu beurkundende Verschmelzungsvertrag alsbald nach dem 18.06.1998 abgeschlossen.

Der Entwurf des Verschmelzungsvertrages hat den folgenden Wortlaut:

Verschmelzungsvertrag zwischen
der Fresenius AG,
Bad Homburg vor der Höhe
und
der H.O.F. Beteiligungs-GmbH,
Frankfurt am Main
(nachstehend "H.O.F.")

Präambel

Am volleingezahlten Stammkapital der H.O.F. von DM 100.000,-- halten die Dresdner Bank AG und die Else Kröner-Fresenius-Stiftung Geschäftsanteile von jeweils DM 50.000,--. H.O.F. hält ausweislich des von der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.1997

11,2 % des Grundkapitals der Fresenius AG (2.240.000 Stammaktien), die 22,4 % der stimmberechtigten Stammaktien der Fresenius AG repräsentieren. Die Geschäftsanteile der Else Kröner-Fresenius-Stiftung an der H.O.F. unterliegen der Verwaltung durch die Mit-Testamentsvollstrecker nach Frau Else Kröner, und zwar Herrn Hans Kröner, Bad Homburg, Herrn Dr. Karl Schneider, Mannheim und Herrn Dr. Alfred Stiefenhofer, München.

§1 Vermögensübertragung (Gesamtrechtsnachfolge)

1. H.O.F. überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß § 2 Nr. 1 UmwG auf die Fresenius AG gegen Gewährung von Aktien der Fresenius AG (Verschmelzung durch Aufnahme).

2. Der Verschmelzung wird die mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehene Bilanz der H.O.F. zum 31.12.1997 als Schlußbilanz zugrunde gelegt.

3. Verschmelzungstichtag ist der 01.01.1998. Die Übernahme des Vermögens der H.O.F. erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.1997. Vom Beginn des 01.01.1998 an gelten alle Handlungen und Geschäfte der H.O.F. als für Rechnung der Fresenius AG vorgenommen.

§2 Gewährung von Fresenius-Aktien aus dem Vermögen der H.O.F.

1. Die Fresenius AG gewährt mit Wirksamwerden der Verschmelzung den Gesellschaftern der H.O.F. sämtliche Aktien der Fresenius AG, die sich im Vermögen der H.O.F. befinden. Danach gewährt die Fresenius AG den H.O.F.-Gesellschaftern für eine Beteiligung von nominal je DM 100,- am Stammkapital 2.240 auf den Inhaber lautende Stammaktien der Fresenius AG im Nennwert von je DM 5,-, und zwar mit Gewinnberechtigung jeweils ab 01.01.1998.

2. H.O.F. und die Fresenius AG sind sich darin einig, daß die am 19.06.1998 für das Fresenius-Geschäftsjahr 1997 an die H.O.F. gezahlte Fresenius-Dividende von der H.O.F. im Rahmen eines Vorabausschüttungsbeschlusses am 19.06.1998 einschließlich Steuergutschriften (Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag) an die H.O.F.-Gesellschafter ausgeschüttet wird.

3. Das Grundkapital der Fresenius AG wird zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöht, da den Gesellschaftern der H.O.F. gemäß Absatz 1 ausschließlich die Fresenius-Aktien aus dem Vermögen der H.O.F. gewährt werden.

4. Besondere Rechte für einzelne Gesellschafter der H.O.F. oder besondere Vorteile für Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder oder Aufsichtsratsmitglieder der beteiligten Gesellschaften oder für den Abschlußprüfer werden nicht gewährt.

§3 Treuhänder

H.O.F. bestellt die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank AG, München, als Treuhänder für den Empfang der nach § 2 Abs. 1 zu gewährenden Aktien.

H.O.F. wird die Aktien dem Treuhänder vor der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der H.O.F. übergeben. H.O.F. und die Fresenius AG werden den Treuhänder anweisen, die Aktien nach Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der Fresenius AG den Gesellschaftern der H.O.F. auszuhändigen.

§4 Stichtagsänderung

Falls die Verschmelzung nicht bis zum 31. Dezember 1998 in das Handelsregister der Fresenius AG eingetragen wird, gilt abweichend von § 1 Absatz 2 der 31. Dezember 1998 als Stichtag der Schlußbilanz und abweichend von § 1 Abs. 3 der Ablauf des 31. Dezember 1998 und der Beginn des 01. Januar 1999 als Stichtag für die Übernahme des Vermögens und den Wechsel der Rechnungslegung. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung verschieben sich die Stichtage jeweils entsprechend den vorstehenden Regelungen.

§5 Kosten

Die durch den Abschluß dieses Vertrages und seine Ausführung entstehenden Kosten - einschließlich der Kosten des Treuhänders und der Verschmelzungsprüfung - werden von der H.O.F. getragen. Das gilt auch im Fall eines Rücktritts von diesem Vertrag nach § 6.

§6 Rücktrittsvorbehalt

Jeder Vertragspartner kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die Verschmelzung nicht bis zum 31.12.1999 wirksam geworden ist.

§7 Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen Da vom 01. Juli 1998 an keine Arbeitsverhältnisse mit der H.O.F. bestehen, hat die Verschmelzung auch keine diesbezüglichen Konsequenzen für Arbeitnehmer. Durch die Verschmelzung wird die Rechtsposition der Arbeitnehmer der Fresenius AG nicht berührt.

Der Entwurf des Verschmelzungsvertrages wurde vor der Einberufung der Hauptversammlung zum Handelsregister der Fresenius AG eingereicht. In den Geschäftsräumen der Fresenius AG in 61440 Oberursel, Borkenberg 14, liegen folgende Unterlagen zur Einsicht der Aktionäre aus:

- der Entwurf des Verschmelzungsvertrages,
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Fresenius AG und der H.O.F. Beteiligungs-GmbH für die Geschäftsjahre 1995, 1996 und 1997,
- der gemeinsame Verschmelzungsbericht des Vorstandes der Fresenius AG und der Geschäftsführung der H.O.F. Beteiligungs-GmbH,
- die Freistellungserklärungen der H.O.F.-Gesellschafter bezüglich der Kosten der Verschmelzung,
- der Prüfungsbericht des von der Fresenius AG und der H.O.F. Beteiligungs-GmbH bestellten Verschmelzungsprüfers, der C & L Deutsche Revision Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausgelegt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Verschmelzungsvertrag zuzustimmen.

7. Wahlen zum Aufsichtsrat Die Amtszeit der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Hauptver- sammlung vom 18. Juni 1998.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 96 Absatz 1 Aktiengesetz und § 7 Absatz 1 Nummer 1 Mitbestimmungsgesetz aus sechs von der Hauptversammlung und sechs von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, als Vertreter der Aktionäre in den Aufsichtsrat zu wählen:

Dr. Gabriele Kröner, Ärztin, Ärztin am Institut für Anästhesiologie Klinikum Großhadern Ludwig-Maximilian-Universität, München

Gerhard Roggemann, Jurist, Mitglied des Vorstandes Westdeutsche Landesbank Girozentrale, Hannover

Dr. Manfred Schaudwet, Jurist, Generalbevollmächtigter Dresdner Bank AG, Frankfurt

Dr. Dieter Schenk, Jurist, Rechtsanwalt und Steuerberater Kanzlei Nörr, Stiefenhofer & Lutz, München

Dr. Karl Schneider, Dipl.-Landwirt, Dipl.-Ingenieur, ehemaliger Vorstandssprecher Südzucker AG, Mannheim

Dr. Bernhard Wunderlin, Dipl.-Kaufmann, Geschäftsführer Harald Quandt Holding GmbH, Bad Homburg

8. Wahl des Abschlußprüfers für das Geschäftsjahr 1998

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlußprüfer für das Geschäftsjahr 1998 zu wählen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens bis zum 12. Juni 1998 bei der Gesellschaft, bei einem Notar der Bundesrepublik Deutschland, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei den nachstehend genannten Banken und ihren Niederlassungen während der Geschäftsstunden bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen.

Der Aktionär kann sein Stimmrecht bzw. sein Teilnahmerecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl ausüben lassen.

Hinterlegungsstellen sind:

**Dresdner Bank AG
Westdeutsche Landesbank
Girozentrale
Bayerische Vereinsbank AG
Credit Suisse First Boston AG
Deutsche Bank AG
DG BANK Deutsche Genossen-
schaftsbank
Morgan Stanley Bank AG
Taunus-Sparkasse
Trinkaus & Burkhardt KGaA**

Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank bitten wir, die von diesen auszustellende Bescheinigung spätestens am 15. Juni 1998 bei der Gesellschaftskasse einzureichen.

Es gilt als ordnungsgemäße Hinterlegung, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden.

Für die hinterlegten Aktien erhält der Aktionär eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung.

Je DM 5,-- Nennbetrag der Stammaktien gewähren in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Vorzugsaktien haben kein Stimmrecht.

Bad Homburg v. d. H., im Mai 1998

Fresenius Aktiengesellschaft
Der Vorstand

EINLADUNG

zur gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre - Wertpapier-Kenn-Nr. 578 563 -

Wir laden hiermit unsere Vorzugsaktionäre zu der am Donnerstag, dem 18. Juni 1998, im Anschluß an die um 10 Uhr beginnende ordentliche Hauptversammlung im Arabella Grand Hotel, Konrad-Adenauer-Straße 7, 60313 Frankfurt, stattfindenden

Gesonderten Versammlung
ein.

Tagesordnung

Zustimmung zu einem Beschluß der ordentlichen Hauptversammlung am gleichen Tage über eine bedingte Erhöhung des Grundkapitals zur Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstandes und/oder Führungskräfte der Fresenius AG und Führungskräfte verbundener Unternehmen aufgrund eines Aktienoptionsprogrammes für Führungskräfte und über eine Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgendem Beschluß zuzustimmen:

a. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder mehrmals über einen Zeitraum von 5 Jahren Bezugsrechte an Mitglieder des Vorstandes und/oder an Führungskräfte der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen (mit Ausnahme der

Fresenius Medical Care AG und der mit dieser auf andere Weise als über die Gesellschaft verbundenen Unternehmen) – nachfolgend zusammengefaßt kurz "FAG" genannt - auszugeben, die insgesamt zum Bezug von bis zu Stück 450.000 Inhaber-Stammaktien im Nennbetrag von je DM 5,- und zum Bezug von bis zu Stück 450.000 stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien im Nennbetrag von je DM 5,- berechtigen. Zu den Führungskräften zählen die Bereichsleiter und Abteilungsleiter der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen sowie die Mitglieder der Geschäftsführungen der verbundenen Unternehmen, jeweils mit Ausnahme der Fresenius Medical Care AG und der mit dieser auf andere Weise als über die Gesellschaft verbundenen Unternehmen. Auf die Gruppe der Mitglieder des Vorstandes entfallen Bezugsrechte, die zum Bezug von bis zu Stück 100.000 Inhaber-Stammaktien im Nennbetrag von je DM 5,- und zum Bezug von bis zu Stück 100.000 stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien im Nennbetrag von je DM 5,- berechtigen. Auf die Gruppe der Führungskräfte entfallen Bezugsrechte, die zum Bezug von bis zu Stück 350.000 Inhaber-Stammaktien im Nennbetrag von je DM 5,- und zum Bezug von bis zu Stück 350.000 stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien im Nenn-

betrag von je DM 5,- berechtigen. Die Bezugsberechtigung in einer Gruppe schließt die Bezugsberechtigung in einer anderen Gruppe aus. Die Berechtigung zum Bezug und die Anzahl der Bezugsrechte wird für die Führungskräfte durch den Vorstand und für die Mitglieder des Vorstandes durch den Aufsichtsrat festgelegt. Die Gewährung der Bezugsrechte erfolgt jeweils am ersten Werktag des Monats Juli; falls die hier unter dem vorliegenden Tagesordnungspunkt zu beschließende Satzungsänderung nicht vor dem 01. Juli 1998 im Handelsregister eingetragen wird, soll die erstmalige Gewährung von Bezugsrechten am ersten Werktag des der Eintragung folgenden Kalendermonats erfolgen. Die Zahl der auf Inhaber-Stammaktien und Inhaber-Vorzugsaktien jeweils gewährten Bezugsrechte muß gleich sein.

Die jeweils eingeräumten Bezugsrechte sind nicht übertragbar; das Bezugsrecht darf nur ausgeübt werden, solange die Inhaber der Bezugsrechte sich in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis bzw. Dienstverhältnis zur FAG befinden. Die Ausübung bereits eingeräumter Bezugsrechte wird durch den Tod oder die Pensionierung des Begünstigten oder die Eingehung eines Dienstverhältnisses mit der Fresenius Medical Care AG oder einem mit

dieser verbundenen Unternehmen nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für den Fall, daß die Fresenius AG durch ein anderes Unternehmen übernommen wird. In besonderen Fällen kann der Aufsichtsrat bezüglich der Bezugsrechte des Vorstandes oder der Vorstand bezüglich der Bezugsrechte der Führungskräfte der Gesellschaft Sonderregelungen beschließen.

Die Bezugsrechte berechtigen für die Dauer von bis zu 10 Jahren seit ihrer jeweiligen Gewährung zum Bezug von Inhaber-Stammaktien im Nennbetrag von je DM 5,- und zum Bezug von stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien im Nennbetrag von je DM 5,-.

Das Bezugsrecht kann jeweils frühestens zwei Jahre nach der Gewährung des Bezugsrechts ausgeübt werden („zweijährige Wartefrist“). Die Ausübung des Bezugsrechts ist ferner jeweils nur innerhalb von 15 Werktagen nach der Veröffentlichung der Geschäftszahlen der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen für das abgelaufene Quartal möglich („Ausübungszeitraum“). Bezugsrechte für den Bezug einer Inhaber-Stammaktie und einer stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktie sind jeweils nur zusammen in gleicher Zahl ausübbar.

Die Ausübung des Bezugsrechts setzt ferner zwingend voraus, daß innerhalb der zweijährigen Wartefrist das konsolidierte Ergebnis der Gesellschaft einschließlich der mit ihr verbundenen Unternehmen vor Zinsen, vor Vergütung für Genuß-

rechtskapital und für genußscheinähnliche Wertpapiere und vor Steuern vom Einkommen und vom Ertrag („EBIT“) um mindestens 15 % gestiegen ist. Zur Feststellung dieser 15%-igen Mindeststeigerung ist als Basis der EBIT des der jeweiligen Gewährung der Bezugsrechte vorangegangenen vollständigen Geschäftsjahres in das Verhältnis zum EBIT des dem jeweiligen Ablauf der zweijährigen Wartefrist vorangegangenen vollständigen Geschäftsjahres zu setzen. Der EBIT und seine Veränderung gegenüber dem EBIT des maßgeblichen Vergleichsjahres werden jeweils durch den Abschlußprüfer der Gesellschaft auf der Grundlage des geprüften, dem Aufsichtsrat vorgelegten Konzern-Abschlusses als Schiedsgutachter gemäß §§ 317, 319 BGB verbindlich für die Frage der Zulässigkeit der Ausübung der Bezugsrechte festgestellt. Der Vorstand bzw., soweit das Aktienoptionsprogramm des Vorstandes betroffen ist, der Aufsichtsrat, werden ermächtigt, in den Bedingungen des Bezugsrechts weitergehende Einschränkungen, insbesondere eine höhere Prozentzahl als 15 als Bedingung für die Ausübung des Bezugsrechts festzulegen.

Die einzelnen Bezugsrechte sind in einer Globalurkunde zusammengefaßt; Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

Bei der Ausübung des Bezugsrechts hat der Berechtigte einen Ausübungspreis an die Gesellschaft je bezogener Inhaber-Stammaktie und je bezogener stimmrechtsloser

Inhaber-Vorzugsaktie zu zahlen. Die Ausübungspreise entsprechen jeweils dem Durchschnitt der Einheitskurse der Inhaber-Stammaktie bzw. der stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten 30 Börsentagen, die der Gewährung der Bezugsrechte jeweils vorausgehen.

Der Ausübungspreis wird nach näherer Bestimmung der Bedingungen der Bezugsrechte ermäßigt, wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Bezugsrechte unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre entweder ihr Kapital erhöht oder Wandlungs-, Options- oder sonstige Bezugsrechte oder Wandlungspflichten begründet und den Inhabern der Bezugsrechte aufgrund dieses Hauptversammlungsbeschlusses ein Bezugsrecht nicht eingeräumt wird. § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Bedingungen des Bezugsrechts, die Ausgabe und Ausstattung der Bezugsrechte sowie das Ausübungsverfahren für die an die Führungskräfte auszugebenden Bezugsrechte festzulegen; der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Einzelheiten der Bedingungen des Bezugsrechts, die Ausgabe und Ausstattung der Bezugsrechte sowie das Ausübungsverfahren für die an die Mitglieder des Vorstandes auszugebenden Bezugsrechte festzulegen.

b. Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu DM 2.250.000,-- durch Ausgabe von bis zu Stück 450.000 Inhaber-Stammaktien im Nennbetrag von je DM 5,-- und um bis zu DM 2.250.000,-- durch Ausgabe von bis zu Stück 450.000 stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien im Nennbetrag von je DM 5,-- an die Berechtigten der gemäß lit. a. auszugebenden Bezugsrechte bedingt erhöht. Die Ausgabe der Inhaber-Stammaktien und der stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien erfolgt zu dem gemäß lit. a. jeweils festgelegten Ausübungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Bezugsrechte ausgegeben werden und die Inhaber der Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen. Die neuen Inhaber-Stammaktien und stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien nehmen am Gewinn teil ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Ausgabe erfolgt.

c. § 4 der Satzung (Grundkapital) erhält folgenden neuen Abs. 5:
„(5) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um DM 2.250.000,--, eingeteilt in Stück 450.000 Aktien im Nennbetrag von je DM 5,--, durch Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 18.06.1998 Bezugsrechte auf Inhaber-Stammaktien ausgegeben werden und die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch

machen. Die neuen Inhaber-Stammaktien nehmen am Gewinn teil ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Ausgabe erfolgt.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um DM 2.250.000,--, eingeteilt in Stück 450.000 Aktien im Nennbetrag von je DM 5,--, durch Ausgabe neuer stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 18.06.1998 Bezugsrechte auf stimmrechtslose Inhaber-Vorzugsaktien ausgegeben werden und die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen. Die neuen stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien nehmen am Gewinn teil ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Ausgabe erfolgt.“

Der bisherige Absatz *(4) der Satzung – „Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.“ –, bei dem die Bezifferung in der Satzung bisher noch nicht geändert wurde, wird zu Absatz (6).

d. Der Vorstand wird angewiesen, die Satzungsänderung gemäß lit. b und lit. c unverzüglich zum Handelsregister anzumelden, wenn das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) in Kraft getreten ist und dieses Gesetz die Ausgabe von Bezugsrechten an Mitglieder der

Geschäftsführung und Arbeitnehmer einer Aktiengesellschaft zuläßt.

Vorstand und Aufsichtsrat werden angewiesen, die Ermächtigung gemäß lit. a erst auszuüben, wenn das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) in Kraft getreten ist und dieses Gesetz die Ausgabe von Bezugsrechten an Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer einer Aktiengesellschaft zuläßt und die bedingte Kapitalerhöhung im Handelsregister eingetragen ist.

Zur Teilnahme an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Vorzugsaktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens bis zum 12. Juni 1998 bei der Gesellschaft, bei einem Notar der Bundesrepublik Deutschland, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei den nachstehend genannten Banken und ihren Niederlassungen während der Geschäftsstunden bis zur Beendigung der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre hinterlegen.

Der Vorzugsaktionär kann sein Stimmrecht in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl ausüben lassen.

Hinterlegungsstellen sind:

Dresdner Bank AG

Westdeutsche Landesbank

Girozentrale

Bayerische Vereinsbank AG

Credit Suisse First Boston AG

Deutsche Bank AG

DG BANK

Deutsche Genossenschaftsbank

Morgan Stanley Bank AG

Taunus-Sparkasse

Trinkaus & Burkhardt KGaA

Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank bitten wir, die von diesen auszustellende Bescheinigung spätestens am 15. Juni 1998 bei der Gesellschaftskasse einzureichen.

Es gilt als ordnungsgemäße Hinterlegung, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre gesperrt werden.

Für die hinterlegten Aktien erhält der Aktionär eine Eintrittskarte zur gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre.

Je DM 5,— Nennbetrag der Vorzugsaktien gewähren in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre eine Stimme.

Bad Homburg v. d. H., im Mai 1998

Fresenius Aktiengesellschaft
Der Vorstand

Bericht des Vorstandes an die ordentliche Hauptversammlung der Fresenius Aktiengesellschaft (zu Punkt 5 der Tagesordnung) sowie an die gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre (zum einzigen Punkt der Tagesordnung) am 18. Juni 1998

**Zu Punkt 5 der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung
Zum einzigen Punkt der Tagesordnung der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre**

Tagesordnungspunkt 5 der Hauptversammlung bzw. der einzige Tagesordnungspunkt der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre sieht die Schaffung eines bedingten Kapitals und die Ausgabe von Bezugsrechten auf Aktien an Mitglieder des Vorstandes und Führungskräfte der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen (mit Ausnahme der Fresenius Medical Care AG und deren sonstigen verbundenen Unternehmen) – "FAG" - vor. Durch die bedingte Kapitalerhöhung werden die erforderlichen Aktien für die Bezugsrechte zur Verfügung gestellt. Um das bisherige Verhältnis zwischen Stamm- und Vorzugsaktien nicht zu verändern, werden gleich viel Bezugsrechte für Stamm- und Vorzugsaktien ausgegeben. Auch die Ausübung von Bezugsrechten muß jeweils in gleicher Höhe für Stamm- und Vorzugsaktien erfolgen. Für die Bezugsrechte selbst müssen die Berechtigten keine finanzielle Vorleistung erbringen. Diese Möglichkeit der Ausgabe von Bezugsrechten auf Aktien an

Mitglieder des Vorstandes und an Führungskräfte soll durch das demnächst in Kraft tretende Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) geschaffen werden.

Die Ausgabe von Bezugsrechten auf Aktien ist international und zunehmend auch in Deutschland ein wichtiger Bestandteil der Vergütung von Führungskräften. Die Ausgabe von Bezugsrechten bindet einen Teil der Vergütung von Führungskräften an die Entwicklung des Börsenwertes der Gesellschaft und fördert dadurch die unternehmerische Ausrichtung des Managements auf eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes. Eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes kommt den Aktionären der Gesellschaft zugute. Die erfolgsorientierte Art der Vergütung über die Gewährung von Bezugsrechten ist darüber hinaus ein wichtiger Faktor im Wettbewerb um international erfahrene Führungskräfte. Die Möglichkeiten der Gesellschaft, qualifizierte Führungskräfte zu gewinnen und langfristig zu binden, sind angesichts der zunehmenden Globalisierung der Geschäftsaktivitäten des Konzerns von besonderer Bedeutung. Da der Wert der Bezugsrechte vom künftigen Erfolg und der Wertentwicklung des Unternehmens abhängt, wird auf diese Weise für die berechtigten Führungskräfte neben dem Leistungsanreiz auch eine zusätzliche Identifizierung mit Fresenius geschaffen.

Um die Ausrichtung der Führungskräfte auf eine nachhaltige Steige-

rung des Unternehmenswertes und die Bindung an die Gesellschaft zu erhöhen, ist geplant, die Ausübung der jeweils gewährten Bezugsrechte nach der gesetzlichen Wartezeit von 2 Jahren zunächst nur zu einem Drittel und 3 bzw. 4 Jahre nach der Gewährung der Bezugsrechte jeweils zu einem weiteren Drittel zu ermöglichen („längere Wartezeit“). Auf diese Weise ergibt sich eine durchschnittliche Wartezeit von drei Jahren.

Die Ausübung des Bezugsrechts ist jeweils nur innerhalb von 15 Werktagen nach der Veröffentlichung der Geschäftszahlen für das jeweils abgelaufene Quartal möglich. Dies schließt eine Insiderproblematik aus.

Die Ausübung des Bezugsrechts setzt ferner zwingend voraus, daß innerhalb der zweijährigen Wartezeit das konsolidierte Ergebnis der Gesellschaft einschließlich der mit ihr verbundenen Unternehmen vor Zinsen, vor Vergütung für Genußrechtskapital und für genußscheinähnliche Wertpapiere und vor Steuern vom Einkommen und vom Ertrag („EBIT“) um mindestens 15 % gestiegen ist. Zur Feststellung dieser 15%-igen Mindeststeigerung ist als Basis der EBIT des der jeweiligen Gewährung der Bezugsrechte vorangegangenen vollständigen Geschäftsjahres in das Verhältnis zum EBIT des dem jeweiligen Ablauf der zweijährigen Wartezeit vorangegangenen vollständigen Geschäftsjahres zu setzen. Im Falle einer Gewährung von Bezugsrechten im Jahre 1998 wird also beispielsweise deren Ausübung nur zulässig, wenn der

EBIT des Geschäftsjahres 1999 um mindestens 15 % gegenüber dem EBIT des Geschäftsjahres 1997 gestiegen ist. Diese Ausübungsvoraussetzung gilt auch für Bezugsrechte mit einer längeren Wartezeit als zwei Jahre; wenn also im zweiten Jahr nach dem der Gewährung vorangehenden Referenzjahr die Steigerung des EBIT um mindestens 15 % nicht erreicht ist, können die zugrundeliegenden Bezugsrechte selbst dann nicht ausgeübt werden, wenn die erforderliche Steigerung des EBIT um 15 % vor Ablauf der jeweils längeren Wartezeit noch erreicht wird. Eine Ausübungsbeschränkung, die an ein unternehmensinternes Erfolgsziel gebunden ist, trägt auch dem Umstand Rechnung, daß die Geschäftsfelder der Gesellschaft durch keinen gängigen Branchenindex angemessen repräsentiert werden. Die starke internationale Ausrichtung der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen – 1997 wurden 87 % des Umsatzes im Ausland erzielt, 89 % der Mitarbeiter waren im Ausland beschäftigt – sowie die Notierung von Aktien der Fresenius Medical Care AG als ihrer größten Tochtergesellschaft an der New Yorker Börse lassen auch eine Bindung der Bezugsrechte an einen branchenübergreifenden Aktienindex ungeeignet erscheinen. Die Ausübungsbeschränkung ist nach Meinung der Verwaltung ein geeignetes Mittel, zufällige Aktienkurssteigerungen, denen keine angemessene Verbesserung des Unternehmensergebnisses zugrunde liegen, für die Ausübung von Bezugsrechten auszuschließen. Zur

notwendigen Flexibilität trägt bei, daß die Erfolgsziele erhöht werden können, um zukünftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Die Erreichung des Erfolgszieles wird durch den Abschlußprüfer festgestellt.

Die Anzahl an Bezugsrechten auf Aktien, die ein Mitarbeiter erhalten soll, wird von der Einflußmöglichkeit der Führungskraft auf den Unternehmenswert abhängen. Berechtig sind daher die Mitglieder des Vorstandes und die Bereichs- und Abteilungsleiter der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen sowie die Mitglieder der Geschäftsführungen der verbundenen Unternehmen. Die Zahl der Bezugsrechte wird im Beschlußvorschlag auf die Mitglieder des Vorstandes und die Führungskräfte aufgeteilt. Eine weitergehende Differenzierung in Gruppen von Berechtigten ist nicht sinnvoll, weil häufig Arbeitnehmer der Gesellschaft zugleich Mitglieder der Geschäftsführung von Tochtergesellschaften sind, so daß sie nicht eindeutig einer dieser Gruppen zugeordnet werden können. Vorstand und Führungskräfte der Fresenius Medical Care AG und deren verbundener Unternehmen sind als Berechtigte ausgeschlossen, weil diese Gesellschaft eigene Bezugsrechte ausgibt. Bei Vorstandsmitgliedern und Führungskräften mit Funktionen sowohl bei FAG wie auch im Fresenius Medical Care Teilkonzern wird eine jeweils anteilige Berücksichtigung erfolgen.

Ein Interessenskonflikt zwischen den persönlichen Interessen und dem Unternehmensinteresse wird durch die Aufteilung der Kompetenzen bei der Vergabe der Bezugsrechte auf Vorstand und Aufsichtsrat vermieden.

Es ist vorgesehen, aus dem jetzt zu schaffenden bedingten Kapital alle diejenigen Bezugsrechte zu bedienen, die während einer Zeit von 5 Jahren gewährt werden sollen. Die volle Ausnutzung des bedingten Kapitals von insgesamt DM 4.500.000,- würde über mehrere Jahre zu einer Erhöhung des Grundkapitals um ca. 4,5 % führen. Eine nennenswerte Verwässerung der Beteiligungsrechte der Aktionäre ist daher nicht zu erwarten. Zudem wird durch die erst bei Erreichung der Erfolgsziele mögliche Ausübung der Bezugsrechte grundsätzlich gewährleistet, daß der Verwässerungseffekt mehr als ausgeglichen wird. Der auf die Steigerung des Unternehmenswertes ausgerichtete Leistungsanreiz für unsere Führungskräfte stellt zudem die Übereinstimmung mit den Interessen der Aktionäre sicher.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, dem Antrag zuzustimmen.

ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG DER FRESENIUS AG AM 18. JUNI 1998

Wahlen zum Aufsichtsrat (Punkt 7 der Tagesordnung)

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, folgende Damen und Herren als Vertreter der Aktionäre in den Aufsichtsrat zu wählen:

Dr. Gabriele Kröner

Geboren

11.02.1962

Ausbildung

Ärztin, Dr. med.

Ausgeübte Tätigkeit

Ärztin, Institut für Anästhesiologie

Klinikum Großhadern Ludwig-

Maximilian-Universität München

Mandate

-

Gerhard Roggemann

Geboren

02.01.1948

Ausbildung

Jurist

Ausgeübte Tätigkeit

Mitglied des Vorstandes

Westdeutsche Landesbank

Girozentrale

Mandate

Aufsichtsrat:

AXA Colonia

Kapitalanlagegesellschaft mbH,

DekaBank GmbH

(stellvertretender Vorsitzender),

Solvay Deutschland GmbH,

Veba Oel AG,

WestKA Westdeutsche

Kapitalanlagegesellschaft mbH

(stellvertretender Vorsitzender),

WestLB International S.A.

Luxemburg (Vorsitzender),

WestLB Research GmbH

(Vorsitzender),

WestLB (Schweiz) AG (Vorsitzender),

WPS WertpapierService Bank AG

Board of Directors:

West Merchant Bank Holdings Ltd.

(Vorsitzender)

Dr. Manfred Schaudwet

Geboren

31.01.1938

Ausbildung

Jurist, Dr. jur.

Ausgeübte Tätigkeit

Generalbevollmächtigter

Dresdner Bank AG

Mandate

Aufsichtsrat:

Aachener und Münchner Lebens-

versicherung AG,

Deutscher Investment-Trust Gesell-

schaft für Wertpapieranlagen mbH,

Hestia Insurance S.A.

Zoppot

Dr. Dieter Schenk

Geboren

04.08.1952

Ausbildung

Jurist, Dr. jur.

Ausgeübte Tätigkeit

Rechtsanwalt und Steuerberater

Kanzlei Nörr, Stiefenhofer & Lutz

Mandate

Aufsichtsrat:

Fresenius Medical Care AG

(stellvertretender Vorsitzender),

Greiffenberger AG

(stellvertretender Vorsitzender)

Dr. Karl Schneider

Geboren

04.12.1927

Ausbildung

Dipl.-Landwirt

Dipl.-Ingenieur

Ausgeübte Tätigkeit

Ehemaliger Vorstandssprecher

Südzucker AG

Mandate

-

Dr. Bernhard Wunderlin

Geboren

25.10.1939

Ausbildung

Dipl.-Kaufmann, Dr. oec. publ.

Ausgeübte Tätigkeit

Geschäftsführer Harald Quandt

Holding GmbH

Mandate

Aufsichtsrat:

Carl Schenk AG,

Equita Beteiligungen KGaA

(Vorsitzender),

Infratest Burke AG Holding

(Vorsitzender),

LTG Invest

Kapitalanlagegesellschaft mbH

Beirat:

FERI FINANCIAL & ECONOMIC

RESEARCH INTERNATIONAL GmbH

(Gründungsgesellschafter),

Medima GmbH

(Vorsitzender),

VISOLUX Elektronik GmbH

(Vorsitzender)